

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:

Begutachtung.Aerzterecht@gesundheitsministerium.gv.at
paula.lanske@gesundheitsministerium.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.718.083

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Brigitte Windisch
Sachbearbeiterin

BRIGITTE.WINDISCH@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203936
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2023-0.517.353

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (Ärztegesetz-Novelle 2023); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 21 (§ 7):

Die Anordnung, wonach sich die Österreichische Ärztekammer der Österreichischen Akademie der Ärzte „bedienen“ kann, lässt offen, was unter einem solchen „Bedienen“ zu

verstehen ist, nämlich, ob die Organe der Österreichischen Akademie der Ärzte als Hilfsorgane für die Österreichische Ärztekammer oder im eigenen Namen tätig werden. Gleiches gilt für den vorgesehenen § 8 Abs. 5.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Vor dem doppelten Paragraphenzeichen sollte stets der bestimmte Artikel geführt werden („die §§ xy“, „gemäß den §§ xy“).

Zur Ärztegesetz-Novelle 2023:

Zum Einleitungssatz:

Die letzte formelle Novellierung erfolgte durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2023. Das Zitat einer früheren Kundmachung („und in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 19/2023“) hat zu entfallen.

Zu Z 6 (§ 5 Z 1 bis 3):

Die einzelnen Ziffern sollten mit einem Kleinbuchstaben beginnen; die Ziffer 1 sollte mit einem Bestrich enden; die Ziffern 2 und 3 sollten durch ein „und“ miteinander verknüpft werden.

In Z 3 sollte der Doppelpunkt vor der Litera-Aufzählung entfallen. Zu Z 3 lit. b wird angeregt, das zweimalige Zitat „Artikel“, den legistischen Konventionen entsprechend, einheitlich mit „Art.“ abzukürzen (vgl. LRL 137 und Anhang 1 der LRL 1990).

Zu Z 10 (§ 5a Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung sollte die Wortfolge „Weiters wird in § 5a Abs. 2“ als redundant entfallen. Die Novellierungsanordnung könnte lauten:

*10. In § 5a Abs. 2 wird die Wortfolge „Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt“ durch die Wortfolge „Fachärztin/Facharzt“ ersetzt; die Wortfolge „zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt“ **wird** durch die Wortfolge „zur Fachärztin/zum Facharzt“ ersetzt.*

Zu Z 12 (§ 5a Abs. 3 Z 2 lit. a):

In der Novellierungsanordnung sollte die Wortfolge „Weiters wird in § 5a Abs. 3 Z 2 lit. a“ als redundant entfallen. Die Novellierungsanordnung könnte dem obigen Beispiel zu Z 10 (§ 5 Abs.2) entsprechend adaptiert werden.

Zu Z 13 (§ 5a Abs. 3 Z 2 lit. b):

Der Novellierungsanordnung entsprechend, soll das Wort „besondere“ entfallen, das im betreffenden Text (nur) einmal vorkommt. Es bedarf dazu keiner näheren Ausführungen, sodass die Wortfolge ,vor dem Wort „Ausbildung““ ersatzlos entfallen kann.

Die Wortfolge „Weiters wird in § 5a Abs. 3 Z 2 lit. b“ sollte als redundant entfallen. Die Novellierungsanordnung könnte dem obigen Beispiel zu Z 10 (§ 5 Abs. 2) entsprechend adaptiert werden.

Zu Z 14 (§ 5a Abs. 6) und Z 19 (§ 6b Abs. 2 Z 1):

In der jeweiligen Novellierungsanordnung kann die Wortfolge „Im Einleitungsteil des“ ohne Bedeutungsverlust durch das Wort „In“ ersetzt werden.

Zu Z 17 (§ 6a Abs. 1):

Zur Wortfolge „Weiters wird in § 6a Abs. 1“ wird auf die obigen Ausführungen zu Z 10 (§ 5 Abs. 2) verwiesen.

Zu Z 21 (§ 7 samt Überschrift), Z 22 (§ 8 samt Überschrift) und Z 23 (§ 9 samt Überschrift):

Es könnte erwogen werden, die drei Novellierungsanordnungen zu einer zusammenzufassen: „Die §§ 7 bis 9 samt Überschriften lauten:“

Zu Z 21 (§ 7 samt Überschrift):

Das Anführungszeichen vor dem Paragraphenzeichen sollte entfallen. Der Schlussteil von Abs. 3 und 4 („zu absolvieren.“) wäre – wie der Schlussteil des Abs. 1 – jeweils als Schlussteil zu formatieren (Formatvorlage 58_Schluss_0_Abs).

Zu Z 23 (§ 9 samt Überschrift):

Da § 9 zur Gänze neu gefasst wird, sollten auch die Absatzbezeichnungen durchnummeriert werden.

Am Ende von Abs. 9 ist ein Punkt zu setzen; der Klammerausdruck sollte lauten: „(§ 6 des Universitätsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2002)“.

Zu Z 26 (§ 10 Abs. 4b Z 2):

Am Ende der einzufügenden Wortfolge dürfte eine Konjunktion fehlen, zB „Turnusärztinnen/Turnusärzte gemäß § 7 oder“. In der geltenden Fassung sollte in der Wortfolge „durch Fachärztinnen/Fachärztenn“ ein Redaktionsversehen berichtigt werden. Im Ergebnis könnte die Wortfolge „durch Fachärztinnen/Fachärzten“ durch die Wortfolge „durch Turnusärztinnen/Turnusärzte gemäß § 7 oder Fachärztinnen/Fachärztee“ ersetzt werden.

Zu Z 27 (§ 10 Abs. 5):

Zur Wortfolge „*Weiters wird in § 10 Abs. 5 erster Satz*“ wird auf die obigen Ausführungen zu Z 10 (§ 5 Abs. 2) verwiesen.

Zu Z 35 (§ 11a Abs. 3):

Die Anordnung, dass die Verordnung im übertragenen Wirkungsbereich zu erlassen ist, wäre systematisch richtig in § 117c Abs. 2 ÄrzteG 1998 zu treffen.

Zu Z 52 (§ 13a Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

52. In § 13a Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 12 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 13 angefügt:

Zu Z 53 (§ 13a Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

53. In § 13a Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „Abs. 2 Z 6 bis 12“ durch die Wortfolge „Abs. 2 Z 6 bis 13“ ersetzt.

Zu Z 57 (§ 14 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

57. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „sowie“ am Ende der Z 4 durch einen Beistrich ersetzt und am Ende der Z 5 ein Beistrich eingefügt; nach der Z 5 werden folgende Z 6 und Z 7 eingefügt:

Zu Z 62 (§ 26 Abs. 1):

Zur Wortfolge „*Weiters wird in § 26 Abs. 1 erster Satz*“ wird auf die obigen Ausführungen zu Z 10 (§ 5 Abs. 2) verwiesen.

Zu Z 63 (§§ 27a Abs. 3 und 27b Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

63. In § 27a Abs. 3 und § 27b Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „Z 1 bis 12“ durch die Wortfolge „Z 1 bis 13“ ersetzt.

Zu Z 64 (§§ 72 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Schlussteil):

Angesichts des kurzen Einleitungsteils könnte die Neuerlassung des gesamten Abs. 1 erwogen werden, sofern dagegen keine besonderen Gründe sprechen. Weiters könnte erwogen werden, die Novellierungsanordnungen 64 und 65 zusammenzuziehen iSv.:

§ 72 Abs. 1 und 2 lautet:

Zu Z 69 (§ 84 Abs. 2) und

Der überlange Abs. 2 sollte zur besseren Lesbarkeit auf mehrere Absätze aufgeteilt werden.

Zu Z 75 (§ 126 Abs. 1):

Der überlange Abs. 1 sollte zur besseren Lesbarkeit auf mehrere Absätze aufgeteilt werden.

Zu Z 77 (§ 128a Abs. 5 Z 1) und Z 78 (§ 128a Abs. 5 Z 2 und 3):

Die beiden Novellierungsanordnen könnten zusammengefasst werden:

In § 128a Abs. 5 werden die Z 1 bis 3 durch folgende Z 1 und 2 ersetzt:

Abgesehen von einer Zusammenfassung könnte auch eine Umnummerierung der beiden unveränderten Ziffern erwogen werden; die Novellierungsanordnungen dazu hätten zu lauten:

In § 128a Abs. 5 werden die Z 1 bis 3 durch folgende Z 1 und 2 ersetzt:

In § 128a erhalten die Z 4 und 5 die Ziffernbezeichnungen „3“ und „4“.

Diesfalls würde sich die Regelung über das In- und Außerkrafttreten auf die Anordnung „§ 128a Abs. 5 tritt in Kraft“ Beschränken. Eine Regelung über das Außerkrafttreten einer einzelnen Ziffer würde sich erübrigen. Die Überschrift zu § 261 wäre dann entsprechend anzupassen.

Zu Z 82 (§ 196):

Zur Wortfolge „*Weiters wird in § 196*“ wird auf die obigen Ausführungen zu Z 10 (§ 5 Abs. 2) verwiesen.

Zu Z 83 (Anfügen eines 8. Hauptstückes samt Überschrift nach § 252):

Zum mehrfach verwendeten Rautenzeichen:

Zum mehrfach als Platzhalter verwendeten Rautenzeichen („##“) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Platzhalter zur besseren Erkennbarkeit bzw. zur leichteren Auffindbarkeit im E-Recht einheitlich „xxx“ lauten sollen.

Zu den Binnenzitaten:

Sofern auf Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 Bezug genommen wird, reicht es aus, den jeweiligen Paragraphen (ohne Beifügung „des Ärztegesetzes 1998“) zu nennen. Sollte damit nicht das Auslangen gefunden werden können, könnte auf „dieses Bundesgesetz“ Bezug genommen werden.

Zu den Fassungsangaben:

Statt „in der Fassung [des] BGBl. ...“ sollte es jeweils „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. ...“ lauten.

Zur Novellierungsanordnung:

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

Nach § 252 wird folgendes 8. Hauptstück samt Überschrift angefügt:

Unklar erscheint aber, ob ein Entwurf zu einem § 252 vorliegt und in Kürze mit einem Inkrafttreten zu rechnen ist (was auch im Einleitungssatz zu berücksichtigen wäre), zumal das Ärztegesetz 1998 derzeit nur 251 Paragraphen aufweist.

Zu § 256:

Da die Abkürzung „iVm“ im Anhang 1 der LRL 1990 nicht vorgesehen ist, sollte sie durch die Wortfolge „in Verbindung mit“ ersetzt werden.

Zu § 257:

Die Datumsangabe „31.05.2030“ sollte durch „30. Mai 2030“ ersetzt werden (LRL 143).

Zu § 261:

Die In- und Außerkrafttretensbestimmung des § 261 sollte lauten:

§ 261. (1) § 6b Abs. 2 Z 1, § 10 Abs. 5, § 11a Abs. 3, § 14 Abs. 1, § 120, der Entfall des § 128a Abs. 5 Z 1, § 128a Abs. 5 Z 2 und 3, Bezeichnung und Überschrift des 8. Hauptstücks sowie § 253 samt Überschrift in der Fassung der Ärztegesetz-Novelle 2023, BGBl. I Nr. xxx/2023, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 128a Abs. 5 Z 1 außer Kraft.

(2) § 1 samt Überschrift, § 3 Abs. 1 und 4, § 4 Abs. 3 Z 2 und Abs. 6, § 5 Z 1 bis 3, § 5a Abs. 1 bis 3 und 6, die Überschrift zu § 6a, § 6a Abs. 1 und 6, § 6b Abs. 2 Z 4, § 7 samt Überschrift, § 8 samt Überschrift, § 9 samt Überschrift, die Überschrift zu § 10, § 10 Abs. 4, 4b Z 2, § 10 Abs. 9, 11 und 13, § 11 Abs. 1 bis 5, 8 und 9, § 12 Abs. 1 und 2 Z 5 und 7, § 12a Abs. 1, § 12a Abs. 2 Z 5 und 7, § 12a Abs. 4, § 12a Abs. 7, § 13 Abs. 1 und 2 Z 1 und 7, § 13 Abs. 6 bis 8, § 13a Abs. 2 und 3, die Überschrift zu § 13c, § 13c Abs. 1, 3 und 6 bis 8, § 13e Abs. 1 und 8, § 24 Abs. 1 Z 2, 3 und 8, § 24 Abs. 2, § 26 Abs. 1, § 27a Abs. 3, § 27b Abs. 3, § 72 Abs. 1 und 2, § 75b Abs. 2 Z 1 lit. c, § 84 Abs. 1 und 2, § 94 Abs. 1 und 2, § 117b Abs. 2 Z 6, § 118b Abs. 2 Z 6 und 7, § 126 Abs. 1 und 6, § 129 Abs. 1, 3 Z 1 und 2, § 129 Abs. 4 Z 2, § 196 sowie §§ 254 bis 260 samt Überschriften in der Fassung der Ärztegesetz-Novelle 2023, BGBl. I Nr. xxx/2023, treten mit 1. Juni 2026 in Kraft.

III. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:****Zum Inhalt:**

Im dritten Absatz ist ein fehlendes Leerzeichen einzufügen: „allgemein- und familienmedizinischen Ausbildung“

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens werden mit „Keine“ beschrieben. Im Besonderen Teil der Erläuterungen wird zu § 260 ausgeführt, warum die die Regelung betreffend die Zuständigkeit der Österreichischen Ärztekammer nicht der Zustimmung der

Länder bedarf. Entsprechende Ausführungen sollten zur Zuständigkeit der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 5 erfolgen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Der erste Satz („§§ ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den Entwurf.“) kann entfallen.

IV. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007, und vom 16. Juli 2021, GZ 2021-0.498.932. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates, und zwar (seit 1. August 2021) über die Internetseite <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme> – Ministerialstimmungen: über die Elak-Schnittstelle – zur Verfügung zu stellen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 24. Oktober 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt